

Beitragsordnung des Waldorfkinder Gartens Kakenstorf im Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Nordheide e.V.:

Stand 26.5.2014

Beitragsordnung für den Geschäftsbereich Kindergarten

1. Für die Nutzung der Vereinseinrichtungen zur Betreuung von Kindern im Kindergarten wird von jeder Familie ein Beitrag erhoben.
2. Als Familie im Sinne dieser Ordnung gelten Eltern und Elternpaare, deren Kind oder deren Kinder im Kindergarten des Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Nordheide e.V. aufgenommen sind.
3. Als Kinder im Sinne dieser Ordnung gelten leibliche, adoptierte oder zur Pflege angenommene Kinder.
4. Der Beitrag einer Familie für die Nutzung der Vereinseinrichtungen zur Betreuung ihres Kindes oder ihrer Kinder im Kindergarten richtet sich nach den jeweils gültigen Kindertagesstättengebührensätzen der Samtgemeinde Tostedt (Sozialstaffel). Neben dem Sozialstaffelbeitrag wird pro Familie ein Waldorfzuschlag in Höhe von monatlich € 40 bis € 80 als Spende erbeten. Der Waldorfzuschlag entfällt, sofern ein oder mehrere Geschwisterkinder in der Rudolf-Steiner-Schule Nordheide beschult werden.
5. Für die Teilnahme am Mittagessen ist ein monatlicher Pauschalbetrag zu entrichten. Die Höhe des Betrages bestimmt der Kindergarten Vorstand.
6. Der Beitrag ist jeweils am Ersten eines jeden Monats fällig. Die Verpflichtung zur Entrichtung des Betrages wird durch die Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten begründet und besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der Vereinseinrichtungen, solange ein Kind im Kindergarten aufgenommen ist.
7. Diese Beitragsordnung ersetzt alle bisher gültigen Beschlussfassungen und Ordnungen, soweit sie die Entrichtung von Beiträgen für die Nutzung von Vereinseinrichtungen im Geschäftsbereich Kindergarten betreffen; sie gilt ab dem 1. August 2014.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung in Kakenstorf am 26. Mai 2014